



## **Ihr Partner für steueroptimierte Konzepte!**

**Kreitnergasse 27 Top 41, A-1160  
Wien  
FAX: (01) 94 79 218  
[www.kanzlei-nr.com](http://www.kanzlei-nr.com)**

### **Andreas Raith**

gesetzlich befugter Vermögensberater

Johann Rieglergasse 6  
2542 Kottlingbrunn

Mobil: 0699/13 83 97 10

Tel./Fax: 02252/76 811  
E-Mail: [andreas.raith@kanzlei-nr.com](mailto:andreas.raith@kanzlei-nr.com)

### **Nicole B. Nikoll**

gesetzlich befugte Vermögensberaterin

Kreitnergasse 27 Top 41  
1160 Wien

Mobil: 0699/19 47 92 18  
0676/41 00 582

Fax: 01/94 79 218  
E-Mail: [nicole.nikoll@kanzlei-nr.com](mailto:nicole.nikoll@kanzlei-nr.com)

Finanzberatung ist ein äußerst umfangreiches Fachgebiet mit vielen speziellen Bereichen! In der Medizin ist es selbstverständlich und eine absolute Notwendigkeit sich zu spezialisieren! Deshalb wird Sie Ihr Augenarzt auch nicht bei Bauchschmerzen behandeln.

### **Wir sind Spezialisten im Bereich Finanzierungen!**

Damit verbunden sind, außer der Verwirklichung von Projekten oder Wohnträumen, auch die Möglichkeiten einer konservativen und lukrativen Konzepterstellung um bestehende Werte steuerschonend und anonym zu vererben oder zu verschenken. Auch existenzgefährdende Konkursrisiken eines Unternehmers können abgesichert werden!

# Ihre Privilegien unserer Konzepte

## 1. STEUERPRIVILEG



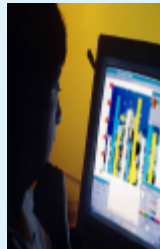
**Steueroptimierung** in Übereinstimmung mit dem länderspezifischen Steuerrecht des Klienten.  
Es fallen keine Spekulationssteuern an!  
Zinsen, Dividenden und thesaurierende Gewinne fließen in das Konzept steuerfrei ein.  
Die Auszahlung ist steuerfrei!

## 2. ANLAGEPRIVILEG

### Freie Wahl des Investments!

Jedes bestehende Depot (Aktien, Anleihen, ...), Sparguthaben, Rückkaufswerte von Lebensversicherungen oder Immobilienwerte können eingebaut werden.

Während der Laufzeit des Konzeptes ist das „Switchen“ der Anlagestrategie jederzeit möglich.



## 3. KONKURSPRIVILEG



### Absicherung der Familie!

Da dieses Konzept auch auf liechtensteinischem Versicherungsrecht aufgebaut werden kann, fallen die Werte bei Begünstigung naher Angehöriger nicht in die Konkursmasse.

Die Police muss sich „physisch“ in Liechtenstein befinden.

## 4. SCHENKUNGSPRIVILEG



Bei Übertragung dieses „Konzeptes nach liechtensteinischem Recht“ gilt als Bemessungsgrundlage für die Schenkungssteuer nur 2/3 der eingezahlten Prämie!

D.h. angesammelte Zinsen und Gewinnanteile, sowie ein Drittel der eingezahlten Prämien werden somit nicht bewertet und können steuerfrei weitergegeben werden.

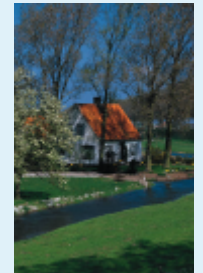
## 5. NACHLASS- UND ERBSCHAFTSPRIVILEG

Bei Nennung von Dritten als Begünstigte fällt das Kapital des Konzeptes nicht in den Nachlass.

### SIE ENTSCHIEDEN WER ERBBERECHTIGT IST!

Die Leistung wird selbst dann ungeschmälert ausgezahlt, wenn die Erbschaft (z.B. wegen Überschuldung) ausgeschlagen wird.

Weiters kann durch so genannte Hebelfinanzierungen die **Bemessungsgrundlage für die Erbschaftssteuer bis auf 0,- reduziert werden!**



## UNSER ZIEL

**Langfristige Kundenbeziehungen aufbauen und mit Ihnen und Ihrem Steuerberater gemeinsam Ihre Ziele mit Hilfe von maßgeschneiderten Konzepten und kompetenter Beratung umsetzen!**